

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1895.

N^o XVI. Verordnung,

die Einberufung des Landtages des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend, vom 31. Mai 1895.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

auf den 27. Juni d. Js.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 31. Mai 1895.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
von Starck.

(L. S.)
